

Die Medienförderung muss sich diesem Definitionsproblem stellen. Welche Medien, welche Presseerzeugnisse werden gefördert oder sollen gefördert werden? Mangels liechtensteinischer Judikatur und spezifischen Verfassungskommentaren soll weiter ein Blick auf das deutsche Grundgesetz geworfen werden. Dort sind in der Definition des Begriffes «Presse» im Zusammenhang mit der Pressefreiheit rein formale Kriterien und keinerlei inhaltliche Kriterien wirksam. Als Presse gilt, was mit der Impression des gedruckten Wortes – unabhängig vom konkreten Druckverfahren und der Periodizität – einen Vervielfältigungseffekt gegenüber der Öffentlichkeit erzielt.<sup>344</sup> Damit wird explizit Abstand genommen von einer Sonderstellung einer wie auch immer – jedenfalls elitär – definierten «politisch-kulturell-weltanschaulichen» Presse oder einer Presse von «öffentlichem Interesse». Was aber für das Abwehrrecht und bestimmte Sonderrechte der Presse<sup>345</sup> gelten kann, muss nicht unbedingt in einem Analogieschluss auch für die Pressesubventionierung gelten. Das BVerfG hat aber zumindest einige Klarstellungen vollzogen.<sup>346</sup> Es ging im Entscheidfall um die kostengünstige Postzustellung von Presseerzeugnissen, die als Subvention qualifiziert wurde. Dabei wurde klargestellt, dass es a) keinen Anspruch auf staatliche Presseförderung gebe und dass b) der Staat in der Subventionierung der Presse nicht völlig frei sei. Der Staat müsse sich der Einflussnahme auf Inhalt und Gestaltung der Presseerzeugnisse enthalten und dürfe auch keine Verzerrung des publizistischen Wettbewerbs verursachen. Art. 5 I Satz 2 lege ihm vielmehr eine inhaltliche Neutralitätspflicht auf, die jede Differenzierung nach Meinungsinhalten verbiete. Eine Verschiedenbehandlung auf Grund meinungsneutraler Kriterien sei dagegen zulässig.<sup>347</sup> Was für die günstige Postzustellung zutrifft, muss für andere Massnahmen der Medienförderung analog gelten. Vor diesem Hintergrund wäre eine Medienförderung abzulehnen, wenn sie den Wettbewerb verzerren würde, auf Inhalt oder Gestaltung Einfluss hätte oder eine Bevorzugung von beispielsweise wohlgesonnen, regierungsfreundlichen Medien beinhalten würde.

---

<sup>344</sup> Vgl. Herzog 1999: Rdnr. 126–133.

<sup>345</sup> Es geht vor allem um die Frage, ob die Presse Privilegien im Bereich der Informationsbeschaffung, unwahrer und ehrenrühriger Behauptungen und der Zeugnisverweigerung genießt.

<sup>346</sup> BverfGE 80, 124.

<sup>347</sup> Herzog 1999: Rdnr. 144a.